

gut oder schlecht sein.»⁶⁷ Das schloss nicht aus, dass Grundsätze wie Unmittelbarkeit und Mündlichkeit in ihrem Zusammenwirken und ihrer Umsetzung in der Zivilprozessordnung die Prozessökonomie unterstützten oder benachteiligten. Klein warnte lediglich davor, dass Grundsätze *allein* die Qualität des Zivilprozesses und mithin auch seine Prozessökonomie nicht zu begründen und verbürgen vermögen. Miteinander kombiniert und in Verbindung mit spezifischen Leitgedanken prozessökonomischer Art vermöchten sie dagegen sehr wohl solche zu unterstützen und dadurch mittelbar zur Prozessökonomie beizutragen: «Gerichtsbetrieb, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Konzentration bringen von selbst Vereinfachungen des Verfahrens mit sich. Daß sie es imstande sind, macht sie auch für den begehrenswert, der die Prozeßprinzipien nur nach ihrer Nützlichkeit schätzt.»⁶⁸

Gerade gegenüber den (später) als wichtigste Postulate der zivilprozessualen Neuerung bei der liechtensteinischen Justizreform auftretenden Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung⁶⁹ blieb Klein daher zurückhaltend. Er warnte davor, «die zum mindesten nicht *allein* seligmachende Trias: Mündlichkeit, Öffentlichkeit, freie Beweiswürdigung»⁷⁰ als Lösung aller zivilprozessualen oder prozessökonomischen Missstände schlechthin zu erachten und sich allein auf sie zu verlassen.

Klein erachtete beim jeweiligen Spektrum der Grundsätze entgegen der damals herrschenden Ansicht die beiden Pole weniger als Dichotomie, bei der man sich für ein Entweder-Oder entscheiden musste. Für ihn bestand vielmehr zwischen den beiden Polen eine Ambivalenz und Komplementarität, so dass durchaus Kombinationen möglich und unter Umständen sogar sinnvoll und zielführend waren. Jedenfalls schloss die grundsätzliche Entscheidung für einen Pol die Berücksichtigung seines Gegenpols nicht schlechthin und unumstößlich aus. Klein entschied sich folglich nicht für einen Grundsatz als Dogma, den es konsequent

67 Klein, Bemerkungen CPO, S. 188; vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 46. Vgl. auch Leonhard, S. 129; Sprung, Grundlagen, S. 393; Sprung, Zielsetzungen, S. 341.

68 Klein, Zivilprozeß, S. 280.

69 Siehe oben unter § 7/II./3./a) und b) sowie § 7/III./3./a)/aa).

70 Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 508, Hervorhebung im Original. Siehe Sprung, Grundlagen, S. 393. – Zur freien Beweiswürdigung siehe unten unter § 9/III./1./b).